

§ 1 Allgemeines

1. Verbraucher

Im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist jede natürliche Person ein Verbraucher, die einen Vertrag oder ein gesetzliches Rechtsgeschäft abschließt, das überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit dient oder zugerechnet werden kann.

2. Unternehmer

Ist eine natürliche oder juristische Person, die einen Vertrag oder ein gesetzliches Rechtsgeschäft in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit ausführt.

3. Werkvertrag

Ist ein Vertrag, mit dem der Unternehmer (Auftragnehmer) sich zur Herstellung eines versprochenen Werkes verpflichtet, ohne dass es sich um einen Bauvertrag handelt.

§ 2 Angebote

Ein Angebot des Unternehmers kann der Besteller annehmen bis zu dem Zeitpunkt, in welchem regelmäßig mit einer Antwort gerechnet werden kann. Etwas anderes gilt, wenn das Angebot eine ausdrückliche Annahmefrist enthält. Dann gilt diese.

§ 3 Werkvertragliche Leistungen

1.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass versprochene Werk herzustellen. Grundlage des geschuldeten Werkes ist

- das Angebot des Auftragnehmers
- das Auftragsleistungsverzeichnis
- die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber übergebenen Pläne
- die Bemusterungsliste.

2.

Diese Unterlagen werden Gegenstand des Werkvertrages und sind als Anlagen dem Auftrag beigelegt. Fehlen einzelne Anlagen oder kommen im Laufe der Herstellung des Werkes weitere Anlagen hinzu, gilt im Zweifel, dass die neuere Beschreibung der älteren vorangeht und die detailliertere der allgemeineren. Bei Widersprüchen zwischen der Aktualität einer Anlage und dem Detailierungsgrad gilt im Zweifel der Vorrang der detaillierteren Beschreibung.

§ 4 Vergütung

1.

Der Besteller (Verbraucher oder Unternehmer) verpflichtet sich, die vereinbarte Vergütung zu bezahlen.

2.

Der Auftragnehmer kann vom Besteller eine Abschlagszahlung in Höhe des Wertes, der von ihm erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen verlangen. Das schließt auch das Recht ein, mehrere Abschlagszahlungen zu verlangen, soweit die

Voraussetzungen von Satz 1 vorliegen. Verlangt der Unternehmer mehrere Abschlagszahlungen, dürfen diese den Gesamtbetrag von 90 % der vereinbarten Gesamtvergütung einschließlich der Nachträge nicht übersteigen.

§ 5 Abnahme

1.

Der Auftragnehmer verlangt eine förmliche Abnahme. Fordert der Auftragnehmer den Besteller auf, das Werk abzunehmen, ist der Besteller dazu verpflichtet, das Werk abzunehmen, soweit es keinen oder nur unwesentliche Mängel enthält.

2.

Verweigert der Besteller die Abnahme, muss er mindestens einen nicht unwesentlichen Mangel benennen. Sollte der Besteller die Abnahme verweigern unter Angabe eines nicht unwesentlichen Mangels, hat der Auftragnehmer das Recht, eine gemeinsame Zustandsfeststellung zu verlangen, insoweit gelten die Bestimmungen des § 650 g BGB.

3.

Als abgenommen gilt das Werk auch dann, falls der Unternehmer den Besteller nach Fertigstellung des Werkes eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Besteller die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines nicht unwesentlichen Mangels verweigert hat.

4.

Ist der Besteller ein Verbraucher, tritt diese Rechtsfolge nur ein, wenn der Unternehmer den Besteller zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme darauf hingewiesen hat, dass der Besteller für die Abnahmeverweigerung mindestens einen nicht unwesentlichen Mangel angeben muss. Der Hinweis muss in Textform erfolgen.

5.

Die Ingebrauchnahme des Werkes oder die Weiterverwertung desselben gilt als Abnahme.

§ 6 Gewährleistungsansprüche

1.

Bestehen Mängel am Werk, gelten für den Besteller die Rechte des § 634 BGB. Allerdings muss der Besteller dem Unternehmer zunächst das Recht einräumen, einen behaupteten Mangel selbst prüfen zu können und, soweit der Mangel vom Unternehmer zu vertreten ist, diesen selbst zu beseitigen.

2.

Die Verjährung der Mängelansprüche richtet sich nach § 634 a BGB.

§ 7 Vergütung

1.

Es gilt die vereinbarte Vergütung. Hat der Unternehmer dem Besteller ein Skonto eingeräumt, gilt der Skonto nur, wenn alle Abschlagsrechnungen und die Schlussrechnung innerhalb der gesetzten Skontofrist ausgeglichen worden sind. Entscheidend für die Einhaltung der Frist ist der Zahlungseingang auf dem Konto des Unternehmers.

2.

Hat der Unternehmer dem Besteller einen Nachlass eingeräumt, gilt dieser nur für die rabattierte Leistung. Ohne eine gesonderte Vereinbarung gilt der Nachlass nicht für Nachträge.

3.

Besteht die Leistung des Unternehmers in einer Dauerschuld (Wartungsvertrag etc.), ist der Unternehmer berechtigt, Materialpreiserhöhungen bzw. Lohnerhöhungen an den Besteller weiterzugeben und die Preise entsprechend anzupassen. Dabei kann der Unternehmer auch einen Zuschlag weiterberechnen, der seiner Höhe nach bereits dem Vertrag bei Vertragsschluss zugrunde lag. Materialpreiserhöhungen und Zuschläge sind dem Besteller auf Verlangen nachzuweisen.

4.

Alle Zahlungsforderungen sind fällig nach den gesetzlichen Vorgaben. Der Unternehmer gewährt dem Besteller nach Zugang der Rechnung ein Zahlungsziel von 10 Werktagen (5-Tage-Woche). Nach Ablauf dieses Zahlungsziels kann der Unternehmer den Rechnungsbetrag anmahnen und den Besteller in Verzug setzen. Im Übrigen gelten für den Verzug die gesetzlichen Regelungen des § 286 Abs. 3 BGB. Die Höhe des Verzugszinses richtet sich nach § 288 BGB.

§ 8 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

1.

Es gilt allein deutsches Recht.

2.

Ist der Besteller ein Unternehmer im Sinn des § 1 Abs. 2 ist ausschließlich der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

3.

Ist der Besteller ein Verbraucher, ist der ausschließliche örtliche Gerichtsstand der Ort des Bauvorhabens.

4.

Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Wir sind weder verpflichtet noch bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

(Stand 8/2025)